

1. MGC Göttingen

1. Miniatur-Golfsport-Club 1970 Göttingen e. V.
Geschäftsstelle: Ingo von dem Knesebeck
Gesundbrunnen 20 b • 37079 Göttingen • Telefon 05 51 / 6 64 78
Internet: www.mgc-goettingen.de • e-mail: info@mgc-goettingen.de



Satzung & Jugendordnung

Satzung des 1. MGC 1970 Göttingen e. V.

I. Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins

§ 1

- (a) Der Verein trägt den Namen 1. Miniatur-Golfsport-Club 1970 Göttingen e. V. (MGC Göttingen).
- (b) Sein Sitz ist Göttingen.
- (c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (d) Der Verein ist beim Amtsgericht Göttingen unter der Nummer VR 1231 eingetragen.
- (e) Der Verein wurde am 7. August 1970 gegründet.
- (f) Der Gerichtsstand ist Göttingen.
- (g) Durch die Aufnahme in den Minigolfsport-Verband Bremen/Niedersachsen e. V. (MVBN) wurde gleichzeitig die Mitgliedschaft im Deutschen Minigolfsport Verband (DMV) begründet. Mit dieser Aufnahme wurden die Satzungen, Spielregeln, Beschlüsse, Vorschriften und die Wettspielordnung der beiden Verbände verbindlich anerkannt.
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes.
- (h) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege des Minigolfsportes sowie die sportliche Förderung seiner Mitglieder.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (b) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- (a) Die Förderung und Pflege des Minigolfsportes.
- (b) Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber dem MVBN.
- (c) Die Überwachung des Spielbetriebes. Die Erteilung der Starterlaubnis seiner Spieler bei allen Turnieren. Der Verein hat die Starterlaubnis bei einer Nominierung für die Ländermannschaft nicht zu versagen. Er kann qualifizierte, insbesondere die vom MVBN nominierten Mitglieder zur Teilnahme an Turnieren verpflichten, hat in diesen Fällen jedoch die Barauslagen zu erstatten.
- (d) Die Durchführung von Vereinsmeisterschaften und anderer Minigolfwettbewerbe.
- (e) Die Aufstellung einer vereinsinternen Rangliste.
- (f) Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und die Überwachung der sportlichen Disziplin.
- (g) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder, aus dem Erlös von Veranstaltungen, durch Zuschüsse von Verbänden, Beihilfen der öffentlichen Hand und zweckgebundene Zuwendungen (z. B. Einnahmen Spielbetrieb).
- (h) Etwaige Gewinne dürfen nur für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag wird diese Satzung anerkannt. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn ihr sportliche oder moralische Gründe entgegenstehen. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Rassen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

- (a) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.6. bzw. 31.12. eines Jahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
- (b) Stirbt ein Mitglied, so sind alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erloschen.
- (c) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden wenn es
 1. die Satzung des Vereins und Anordnungen des Vorstandes vorsätzlich missachtet;
 2. mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist (in Härtefällen kann der Vorstand bei rechtzeitiger Unterrichtung eine Beitragsstundung zulassen);
 3. grob gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (d) Diesbezügliche Anträge müssen, wenn sie nicht von Vorstandsmitgliedern kommen, per Einschreiben an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme unter Einräumung einer Frist von 3 Wochen zu geben. Der Ausschluss ist 14 Tage nach Ablauf dieser Frist oder nach Eingang der Stellungnahme des Betroffenen auszusprechen und ihm schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses sind die Mitgliedsverpflichtungen bis zu dem Tage zu erfüllen, der vom Tage des Ausschlusses nächst möglicher Kündigungstermin wäre.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

Rechte der Mitglieder:

- (a) Alle Mitglieder haben das Recht auf Wahrung ihrer Interessen im Sinne dieser Satzung.
- (b) Bei Abstimmungen sind nur Mitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (c) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Bei Abwesenheit aus dringenden Gründen kann das Stimmrecht schriftlich übertragen werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine Person höchstens eine weitere Stimme vertreten kann.
- (d) Zu den Amtsträgern können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (e) In Ausschüsse kann jedes stimmberechtigte Mitglied gewählt werden (Ausnahme siehe § 13 (b)).
- (f) Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins und am Spielbetrieb teilzunehmen, sofern keine Gründe entgegenstehen, die sich aus § 8 ergeben. Die Teilnahme am Spielbetrieb (aktives Mitglied für den MGC Göttingen im Sinne der Satzung des MVBN und DMV) kann von angemessenen Gebühren abhängig gemacht werden.
- (g) Die Mitglieder können ihre Rechte nur beanspruchen, wenn sie ihren Verpflichtungen termingerecht und vollständig nachgekommen sind.

§ 7

Pflichten der Mitglieder:

- (a) Den monatlichen Beitragspflichten hat das Mitglied im Voraus zum 1. des laufenden Quartals nachzukommen. Überfällige Beiträge werden kostenpflichtig angemahnt. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind beitragsfrei.
- (b) Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu wahren und am Spielbetrieb teilzunehmen. Wird ein aktives Mitglied für ein Turnier aufgestellt (§ 3 (d)) oder für ehrenamtliche Arbeiten herangezogen, so hat es Folge zu leisten, es sei denn, dass dringende persönliche Angelegenheiten entgegenstehen.
Jedes aktive Mitglied hat sich im Laufe eines Jahres an den Arbeiten zur Platzpflege und Aufrechterhaltung des Spielbetriebes zu beteiligen. Der zeitliche Umfang dieser Beteiligung wird von der Mitgliederhauptversammlung festgelegt. Kommt ein Mitglied dieser Pflicht nicht nach, muss eine Ersatzleistung finanzieller Art erfolgen, deren Höhe im Voraus von der Mitgliederhauptversammlung festgelegt wird. Die Ersatzleistung ist zum 31.12. fällig. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen beschließen.
- (c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederhauptversammlung festgelegten Beiträge und Abgaben zu entrichten.
- (d) Alle finanziellen Ansprüche von Mitgliedern an den Verein müssen bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres beim Kassierer des Vereins geltend gemacht werden.

§ 8

Strafbestimmungen:

- (a) Für Verstöße gegen diese Satzung, den sportlichen Anstand, die Interessen des Vereins oder die Mitgliedsverpflichtungen sind folgende Strafbestimmungen, die vom Vorstand schriftlich verfügt sein müssen, vorgesehen:
 - 1. Verwarnung,
 - 2. Verweis,
 - 3. Geldbuße bis zur Höhe von Euro 20,00,
 - 4. zeitweiliger Ausschluss vom Vereinsbetrieb und
 - 5. Ausschluss (§ 5 (c)).
- (b) Gegen die unter (a) 3.-5. aufgeführten Strafen ist Berufung beim Rechtsausschuss möglich. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Strafverfügung schriftlich mit Begründung dem Rechtsausschuss zugegangen sein.

§ 9

Datenschutzerklärung:

- (a) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und ggf. seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie des Kassenwarts gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (b) Als Mitglied des Minigolfspor-Verbandes Bremen/Niedersachsen e.V. (MVBN) und dem Deutschen Minigolfspor Verband e.V. (DMV) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder an-

deren Turnieren meldet der Verein die Ergebnisse (in Form von Ergebnislisten, Turnierbestleistungen) und besondere Ereignisse (z. B. Verwarnungen, Disqualifikationen usw.) an den zuständigen Verband. Der DMV übermittelt einmal im Jahr eine vollständige Liste der Mitglieder an die Mini-golf-Marketing GmbH, die den Namen, die Adresse und das Geburtsjahr enthält. Ein betroffenes Mitglied kann dieser Übermittlung widersprechen; im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten auf der zu übermittelnden Liste unkenntlich gemacht.

- (c) Der Verein informiert die örtliche Presse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, wie unter 2 genannt, vom Widerspruch des Mitglieds.
- (d) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett und auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (e) Bei Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Jedoch werden die Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

IV. Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederhauptversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse
4. die Jugendabteilung.

§ 11

Die Mitgliederhauptversammlung:

- (a) Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und Berufungsinstanz gegen alle Vorstandsbeschlüsse. Das Stimmrecht ergibt sich aus § 6 (b) und (c).
- (b) Der Vereinsvorstand beruft alljährlich einmal die Mitgliederhauptversammlung ein. Diese ist nur beschlussfähig, wenn die Einladung 3 Wochen vorher schriftlich erfolgt ist. In der Einladung ist Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung anzugeben. Anträge, die nicht 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind, können nicht als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen werden, sondern nur am Schluss der Versammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt werden, es sei denn, die Versammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ihre Dringlichkeit. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. Er hat zu Beginn der Versammlung die Anwesenheit festzustellen und das Protokoll der letzten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Das Protokoll muss alle Anträge und Beschlüsse enthalten. Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer.

- (c) Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, werden alle Beschlüsse und Wahlen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag müssen Abstimmungen schriftlich und geheim erfolgen, ebenso bei Wahlen mit mehreren Kandidaten.
Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.
- (d) Die Mitgliederhauptversammlung hat die übrigen Organe des Vereins zu wählen und ihnen die Entlastung für das Vorjahr zu erteilen. Ferner hat sie den Etat zu genehmigen und den monatlichen Mitgliedsbeitrag festzusetzen.
- (e) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder oder dreier Vorstandsmitglieder und wenn das Interesse des Vereins es erfordert, muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen. Außerdem sollen weitere Mitgliederversammlungen monatlich erfolgen.

§ 12

Der Vorstand:

- (a) Der leitende Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassierer,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem Sportwart und
 6. dem Jugendwart.
- (b) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung auszuführen und die laufenden Geschäfte zu erledigen. Er wird von der Mitgliederhauptversammlung auf zwei Jahre gewählt und führt solange die Geschäfte weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit im Vorstand und in den anderen Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Lediglich die Barauslagen werden vergütet.
- (c) Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (d) Die Beschlüsse des Vorstandes sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Einsprüche gegen diese Beschlüsse sind nur auf dieser Mitgliederversammlung geltend zu machen und ggf. zur weiteren Bearbeitung an den Vorstand zurückzuweisen. Erfolgt kein Einspruch, treten diese Beschlüsse sofort in Kraft.
- (e) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Zwei von ihnen, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemeinsam.
- (f) Der Vorsitzende hat die Mitgliederhauptversammlung und andere Mitgliederversammlungen zu leiten. Er kann die Leitung an andere Vorstandsmitglieder zeitweilig abtreten. Er stellt die Tagesordnung in Absprache mit dem Vorstand zusammen. Ruft er irgendeine Versammlung oder Sitzung ein, so hat er den Schriftführer unverzüglich zu unterrichten. Er kann an allen Ausschusssitzungen mit mindestens beratender Stimme teilnehmen.
- (g) Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder seinen Stellvertreter beauftragt, ihn zu vertreten.
- (h) Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederhauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreter leisten. Er übernimmt die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser und sein Stellvertreter verhindert sind. Der Kassierer hat dafür zu sorgen, dass die Beiträge rechtzeitig bezahlt werden, evtl. auch Postaufträge, Zahlungsbefehle und dergleichen.

Er ist sofort davon zu unterrichten, wenn neue Vereinsangehörige angemeldet worden sind. Er hat den Vorstand unverzüglich davon zu unterrichten, wenn Mitglieder mit ihrem Beitrag oder einem Teil davon im Rückstand sind. Er hat auch die Namen der säumigen Mitglieder dem Vorstand mitzuteilen.

- (i) Der Schriftführer hat die Protokolle anzufertigen. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Mitglieder von den Terminen der Versammlungen und alle Vorstandsmitglieder von denen einer Vorstandssitzung rechtzeitig unterrichtet werden. Der Schriftführer hat die Wahlen vorzubereiten und zu leiten, insbesondere hat er für genügend Stimmzettel zu sorgen. Er zählt zusammen mit zwei Vorstandsmitgliedern die Stimmen aus und teilt sie der Versammlung mit.
- (j) Der Sportwart leitet den Sportausschuss. Er ist dafür verantwortlich, dass bei Veranstaltungen des Vereins kein Spieler startet, der nicht dazu berechtigt ist.

§ 13

Ausschüsse:

- (a) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Ausschüsse haben ihre Sitzungen dem Vorsitzenden anzuzeigen, der mit mindestens beratender Stimme daran teilnehmen kann. Alle Ausschussbeschlüsse, mit Ausnahme des Rechtsausschusses, sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- (b) In den Rechtsausschuss dürfen nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen aufgrund ihrer Lebenserfahrung dafür geeignet sein. Die Aufgaben des Rechtsausschusses ergeben sich aus § 8. Die Mitglieder des Rechtsausschusses haben sich neutral zu verhalten. Bei Befangenheit eines oder mehrerer Mitglieder rücken auf der Mitgliederhauptversammlung zu wählende Ersatzmitglieder nach.
- (c) Der Sportausschuss besteht aus dem Sportwart und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederhauptversammlung zu wählen sind. Der Sportausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Die Ausschreibung, Leitung und Organisation sämtlicher sportlicher Veranstaltungen des Vereins und
 2. die Auswertung von Turnieren, die der Verein veranstaltet, leitet oder besucht.
 3. Er hat die Mitglieder des Vereins und die an den Turnieren des Vereins teilnehmenden anderen Vereine oder Organisationen, den MVBN und den DMV von den Ergebnissen der Turniere schriftlich zu unterrichten.
 4. Er hat sportliche Mitteilungen des MVBN und des DMV an die Mitglieder des Vereins innerhalb kürzester Frist weiterzuleiten.
 5. Die Aufstellung der vereinsinternen Rangliste nach den Richtlinien der über ihm stehenden Organe.
 6. Die Aufstellung der Mannschaften und Spieler für Turniere.
 7. Die Aufstellung eines sportlichen Terminkalenders für das laufende Jahr, evtl. nach den Anweisungen der über ihm stehenden Organe.

§ 14

Andere Ausschüsse werden je nach Bedarf von einer Mitgliederhauptversammlung gewählt, bzw. aufgelöst. Die Mitgliederhauptversammlung legt auch die Aufgabenbereiche dieser Ausschüsse fest.

§ 15

Die Jugendabteilung definiert sich in der Jugendordnung. Beschlüsse der Jugendabteilung müssen von der Mitgliederhauptversammlung (§ 11) bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, wird der Sachverhalt an die Jugendabteilung zurückgewiesen.

§ 16

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederhauptversammlung für das laufende Jahr zu wählen. Sie sind dafür verantwortlich, zusammen mit dem Kassierer, dass die Kasse richtig geführt wird. Sie haben von Zeit zu Zeit die Kasse zu prüfen. Sie haben die Kasse sofort zu überprüfen, wenn der Vorstand es beschließt. Sie haben von jeder Kassenprüfung innerhalb von drei Tagen einen schriftlichen Bericht einzureichen, aus dem hervorgeht, wann die Kassenprüfung stattgefunden hat und welche Mängel festgestellt worden sind. Die letzte Kassenprüfung vor der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung darf frühestens 8 Tage vorher stattgefunden haben. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben.

§ 17

Die Mitglieder der wählbaren Organe werden auf der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied kann mehrere Ämter übernehmen.

§ 18

Kein Amt darf gegen direkte oder indirekte Vergütung ausgeübt werden. Lediglich Barauslagen werden erstattet.

§ 19

Die Amtszeit der Amtsträger erlischt:

- (a) Am Tage der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung nach der Entlastung.
- (b) Wenn ein Amtsträger von seinem Posten mit einem triftigen Grund zurücktritt. Wird ein Amt vorzeitig frei, so ist es so schnell wie möglich neu zu besetzen. Tritt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (siehe § 12 (e)) zurück, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung mit kürzester Frist einzuberufen. Bis das Amt neu besetzt ist, nimmt der Vorsitzende die Geschäfte dieses Amtes wahr.
- (c) Durch Amtsenthebung: Ein Amtsträger gilt seines Amtes enthoben, wenn eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit dies beschließt. Diese außerordentliche Mitgliederhauptversammlung ist auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung hat dann sofort den neuen Amtsträger zu wählen.

V. Verschiedenes

§ 20

Beschlüsse, die aus irgendwelchen Gründen, die nicht vorherzusehen waren, in weniger als 8 Tagen in Kraft treten müssen, sind vom Vorstand zu fassen. Sie treten sofort in Kraft. Berufung ist nur möglich, wenn eine Änderung des Beschlusses an den inzwischen geschaffenen Tatsachen noch etwas ändern kann.

§ 21

Vereinsausgaben müssen von Fall zu Fall vom Vorsitzenden genehmigt werden, wenn sie per Ausgabe Euro 10,00 nicht übersteigen, wenn sie darüber liegen, vom gesamten Vorstand. Für Ausgaben, die ohne Genehmigung des Vorsitzenden oder Vorstandes getätigt werden, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung.

§ 22

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus Kassenbestand, Bankguthaben und sämtlichem Inventar besteht.

§ 23

Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 24

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und bei den Veranstaltungen des Vereins.

§ 25

Die Auflösung des Vereins:

- (a) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung ist. Sie muss mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, obwohl die Mehrheit der Versammlung für die Auflösung ist, folgt nach 14 Tagen eine zweite Versammlung, die mit einfacher Mehrheit beschließen kann; in der ersten Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (b) Außerdem wird der Verein aufgelöst, wenn er weniger als sieben Mitglieder hat.
- (c) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den MVBN oder, falls dieser nicht mehr existiert, an den DMV, oder falls dieser nicht mehr existiert, an den Deutschen Olympischen Sportbund, die es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden dürfen.

§ 26

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.

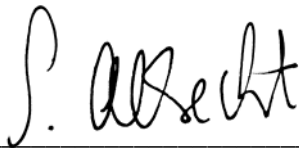
§ 27

Schlussbestimmung:

Diese Satzung in der Neufassung löst die Satzung vom 18. Januar 2003 ab.

Göttingen, 12. Januar 2008

Der Vorstand



1. Vorsitzender



Schriftführerin



2. Vorsitzender



Kassenwartin

Jugendordnung

§ 1 Einleitung

- (a) Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des 1. Miniatur-Golfsport-Club 1970 Göttingen e.V. (MGC Göttingen).
- (b) Auf sportlichem Gebiet sind für die Jugend des Vereins u. a. die Sportordnung sowie Regelungen und Beschlüsse des MGC Göttingen maßgebend. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 2 Name und Wesen

- (a) Die Jugendabteilung des MGC Göttingen ist die Jugendorganisation des Vereins.
- (b) Sie wird von den Jugendlichen, Schülern und deren Vertretern (§ 5 der Jugendordnung) gebildet.
- (c) Sie führt und verwaltet sich in eigener Verantwortung im Rahmen der Satzung des Vereins und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3 Grundsätze

- (a) Die Jugendabteilung bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und die Mitverantwortung der Jugend ein.
- (b) Sie ist parteipolitisch unabhängig und neutral.
- (c) Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz hinsichtlich Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

§ 4 Zweck und Ziel

- (a) Die Jugendabteilung will jungen Menschen die Möglichkeit geben, in zeitgemäßer Form Sport zu treiben und den Sport in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen fördern.
- (b) Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und zum gesellschaftspolitischen Engagement Sport treibender Jugendlicher anregen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.
- (c) Die Jugendabteilung koordiniert und unterstützt die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit ihrer Mitglieder und vertritt die gemeinsamen Interessen. Sie bietet jungen Menschen ein Forum, eigene Interessen selbst zu vertreten.

§ 5 Zugehörigkeit

Mitglieder der Jugendabteilung sind gemäß dieser Jugendordnung alle männlichen und weiblichen Jugendlichen und Schüler im Sinne der im Minigolfsport gültigen Definition sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 6 Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- (a) die Jugendhauptversammlung
- (b) der Jugendausschuss

§ 7 Jugendhauptversammlung

- (a) Die Jugendhauptversammlung ist das oberste Organ der Jugend des MGC Göttingen.
- (b) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (c) Der Vereinsvorsitzende kann mit beratender Stimme teilnehmen.
- (d) Aufgaben der Jugendhauptversammlung sind:
 1. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendausschusses;
 2. Entgegennahme und Beratung der Berichte des Vereinsjugendausschusses;
 3. Beratung und Verabschiedung des Kassenabschlusses und des Haushaltsplanes;
 4. Entlastung des Jugendausschusses;
 5. Entlastung und Wahl der Jugendsprecher;
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
- (e) Die ordentliche Jugendhauptversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederhauptversammlung statt. Die Jugendhauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Einladung zwei Wochen vorher schriftlich erfolgt ist. Anträge, die nicht eine Woche vorher beim Jugendausschuss eingegangen sind, können nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden, es sei denn, die Versammlung beschließt mit Dreiviertel-Mehrheit die Dringlichkeit. Versammlungsleiter ist der Jugendwart. Er hat zu Beginn der Versammlung die Anwesenheit festzustellen und das Protokoll der letzten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (f) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendhauptversammlung ist beschlussfähig.
- (g) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (h) Auf Antrag von 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder durch einen vom Jugendausschuss gefassten Beschluss muss eine außerordentliche Jugendhauptversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.

§ 8 Jugendausschuss

- (a) Der Jugendausschuss besteht aus
 1. dem/der Jugendwart/in
 2. zwei weiteren Ausschussmitgliedern
 3. dem Jugendsprecher (zur Zeit der Wahl unter 19 Jahre)
 4. der Jugendsprecherin (zur Zeit der Wahl unter 19 Jahre)
- (b) Der Jugendwart und die zwei weiteren Ausschussmitglieder sind von der Mitgliederhauptversammlung zu wählen. Die Jugendsprecher sind von der Jugendversammlung zu wählen. Der Jugendausschuss wird für zwei Jahre gewählt.
- (c) Aufgaben des Jugendausschusses sind neben der Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- (d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendausschuss bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- (f) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.

§ 9 Jugendkasse

- (a) Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln.
- (b) Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.
- (c) Die Jugendabteilung ist dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (d) Dem Vorstand ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.
- (e) Der Jugendwart verwaltet die Kasse der Jugendabteilung, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Jugendhauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten.
- (f) Die Jahresabrechnung inklusive aller Belege ist dem Vereinskassierer zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen. Sie wird in den Vereinskassenbericht eingearbeitet.

§ 10 Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendhauptversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendhauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindesten 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die Änderung muss anschließend durch die Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederhauptversammlung am 12.01.2008 in Kraft.